

1206/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1250/J betreffend Welser Westspange, welche die Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde am 20. September 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Der konkrete Inhalt dieses Aktenvermerkes inklusive Punkt 3 wurde der oberösterreichischen Landesregierung mit Erlaß g24.508/1-VI/14/89 vom 31.7.1991 (gerichtet "An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 4020 Linz" ) übermittelt.

Antwort zu den Punkten 3, 4 und 5 der Anfrage:

Ja. Mit Erlaß Zah1 824.508/29-VI/2-91 vom 11.10.1991, gerichtet an den Landeshauptmann von Oberösterreich, Bundesstraßenverwaltung - Autobahn, wurde auf die Vorlage der anlässlich der § 4 Verordnung verlangten Variantengegenüberstellung hingewiesen. Die Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich wurde zweimal mündlich an diese Anweisung erinnert (darüber liegen keine Aktenvermerke auf) . - Im Frühjahr 1995 wurde vom Vertreter des Landes Oberösterreich vor dem parlamentarischen Rechnungshofausschuß ausdrücklich die Ausarbeitung dieser Untersuchung zugesagt.

Unabhängig davon haben mein Amtsvorgänger und ich am 30.5.1996 und 17.9.1996 bzw. 21.8.1996 auf Schreiben von Landesrat Hiesl bzw. Dr. Rübiger (Mitglied des Europäischen Parlaments) , in welchen sie auf die baldige Realisierung der Welser Westspange drängten, auf die Notwendigkeit der Vorlage der fehlenden Variantenuntersuchung hingewiesen.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Die Nichterfüllung der Bedingung der Variantengegenüberstellung hat auf die § 4 Verordnung keinen unmittelbaren Einfluß, da diese Bedingung lediglich im "Innenverhältnis" gestellt wurde und daher nur Auswirkungen auf die weitere Abwicklung im Rahmen der Auftragsverwaltung haben kann.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Es trifft zu, daß in der durch Verordnung BGBl.Nr. 464/91 festgelegten Trasse der A 8 bereits sechs Liegenschaften eingelöst wurden, und zwar die Liegenschaften mit den Einlagezahlen 67, 259, 315, 318, 319 und 327, alle KG. Oberschauersberg. Die Gesamtschädigung betrug rund S 16 Mio. Rechtsgrund für die Einlösungen war der Umstand, daß die Bundesstraßenbehörde den Grund-

eigentümern keine Ausnahmegewilligung vom Bauverbot im Bundesstraßenbaugebiet der A 8 erteilt hat und daß seit Erlassung der o.a. Verordnung mehr als drei Jahre vergangen waren, sodaß die

Grundeigentümer gemäß § 15 Abs. 3 BStG 1971 einen Rechtsanspruch auf Einlösung erworben hatten.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die Rechtsgrundlage für die Einlösungen wurde in der Antwort zur Frage 8 dargelegt. Bei Prüfung der Frage, ob die im Bundesstraßengesetz vorgesehene 3 Jahresfrist verlängert werden soll, ist zwischen den berechtigten Interessen der Grundeigentümer auf Schutz ihres Eigentums und den Interessen der BStV abzuwägen. Als Ergebnis könnte eine Verlängerung auf 5 Jahre in Aussicht genommen werden.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Als konkrete finanzielle Absicherung des Projektes ist das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 zu nennen. Das Projekt wird zuerst aus den Einnahmen der Vignette und dann auch aus den Einnahmen des LKW-Road-Pricing finanziert. Im Bedarfsfalle können auch Beträge durch Kreditmittel auf Basis des BStFG 1996 zwischenfinanziert werden.

Entsprechend dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erstellten Entwurf zur Übertragungsverordnung nach dem BStFG § 1 Abs. 3 und 4 kann aus finanzieller Sicht bereits im Jahre 1997 mit dem Bau der Welser Westspange begonnen und diese binnen rd. 6 Jahren fertiggestellt werden. Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigem Stand rd. 2 Mrd.S.